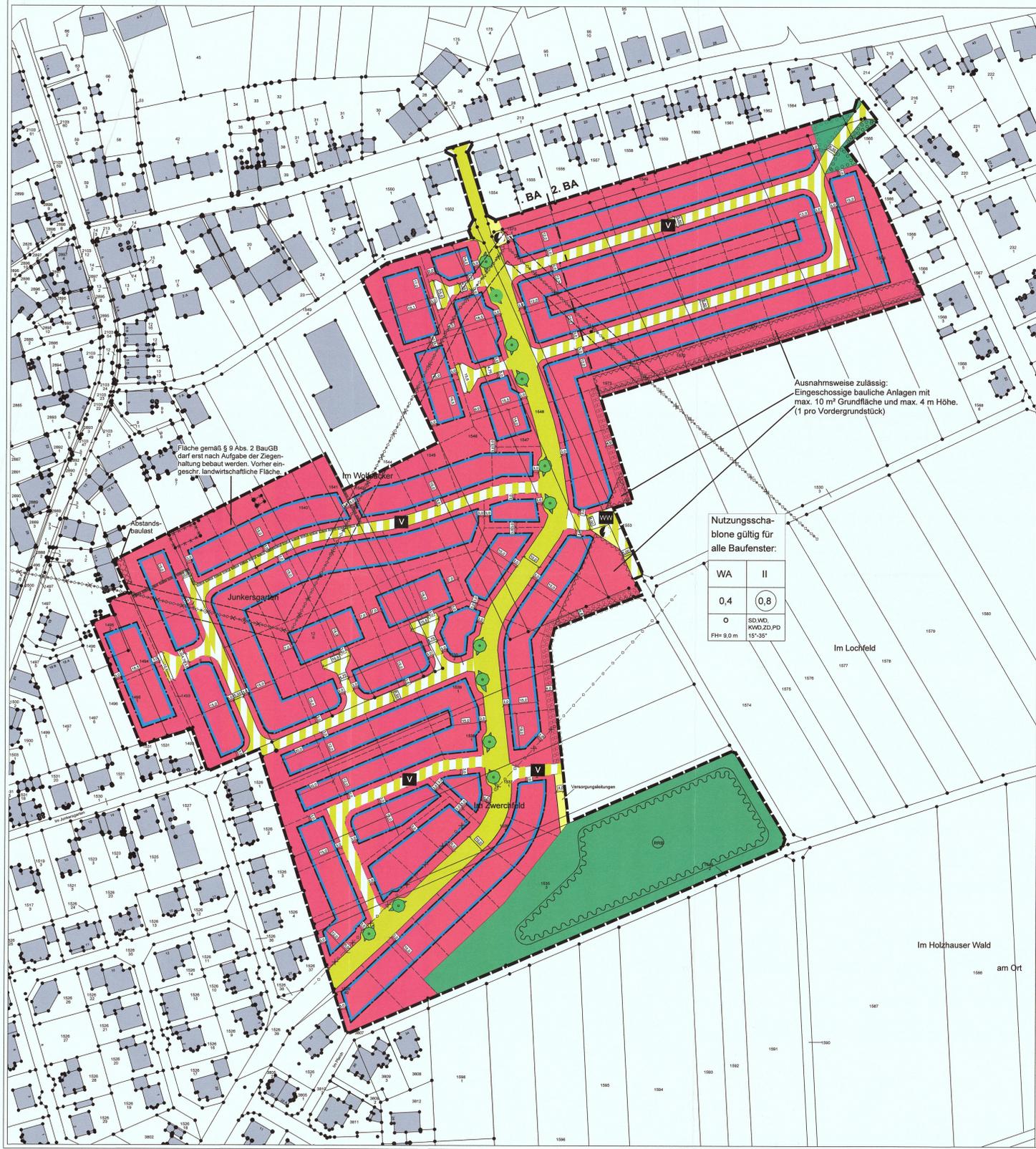


OG Bruchmühlbach-Miesau

BEBAUUNGSPLAN "PFUHLÄCKER - ZWERCHFELD"



ZEICHNERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BEISPIEL		Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
WA	II		
0,4	0,8	max. Grundflächenzahl	max. Geschosflächenzahl
PF	BF	Planungsrechtliche Festsetzungen	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
Allgemeines Wohngebiet
0,4
0,8
II
- Maß der baulichen Nutzung**
Grundflächenzahl (GRZ)
Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Höhe baulicher Anlagen
Geschossflächenzahl
Firsthöhe als Höchstwert, bezogen auf OK Straße in Gebäudemitte
FH
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
Offene Bauweise
Baugrenze
Umgrenzung von Flächen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB. Die Nutzung als WA ist erst nach Aufgabe der Ziegelhaltung zulässig (maximal nach 5 Jahre nach Rechtskraft des Besl.).
- Verkehrflächen**
Straßenverkehrsfläche
Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**
Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafo)
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
unterirdisch (Creos-Pipeline)
unterirdisch (Creos-Pipeline, wird zurückgebaut)
Freileitung (Pflanzwerke Netz AG)
Freileitung (Pflanzwerke Netz AG, wird zurückgebaut)
- Grünflächen**
Öffentliche Grünflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
Wasserflächen
Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
Anpflanzen von Bäumen
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Empfohlene Pflanzliste
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Schutzstreifen zur Beschränkung Baulicher Anlagen
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
Flurstücksgrenzen und -nummern
Bestehende Gebäude
Neue Grundstücksgrenzen
Maßangaben in Meter

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Dachgestaltung**
1.1 Dachformen
SD 1.1.1 Satteldach
WD 1.1.2 Walmdach
KWD 1.1.3 Krüppelwalmdach
ZD 1.1.4 Zeltdach
PD 1.1.5 Pultdach
15°-35° 1.2 Dachneigung
- Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)**
SD 1.1.1 Satteldach
WD 1.1.2 Walmdach
KWD 1.1.3 Krüppelwalmdach
ZD 1.1.4 Zeltdach
PD 1.1.5 Pultdach
15°-35° 1.2 Dachneigung

TEXTFESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
Allgemeines Wohngebiet
Der Bebauungsplan setzt für den dargestellten Bereich ein "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO fest.
Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise zulässige Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.
- Maß der baulichen Nutzung**
Grundflächenzahl
Die Grundflächenzahl wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO für den gesamten Planbereich auf 0,4 festgesetzt.
Bei der Ermittlung der Grundfläche sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächen von
- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut ist,
mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf dadurch bis zu 50% überschritten werden.
Geschossflächenzahl
Die Geschossflächenzahl wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO für den gesamten Planbereich auf 0,8 festgesetzt.
Zahl der Vollgeschosse
Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO für den gesamten Planbereich auf max. zwei Vollgeschosse festgesetzt.
Höhe baulicher Anlagen
Im Planbereich wird eine max. Firsthöhe der Gebäude von 9,0 m festgesetzt. Der Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhe liegt in der Straßenseite. Er wird senkrecht zum Gebäude im Gebäude mit der Straßenseite ermittelt. Technische Dachaufbauten, wie beispielsweise Fahrstuhlüberfahrt, Kamine, Sonnenkollektoren und dgl. werden nicht auf die maximale Höhe angerechnet. Höhenanteile Erdgeschoss
Innerhalb des Bebauungsplans darf die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (EG FFb) unterer Bezugspunkt) eine Höhendifferenz von 0,40 m zu der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Straßenachse, gemessen in der Mitte der zugewandten Gebäudeseite) nicht überschreiten.
Höhenbeschränkung im Schutzstreifen der bestehenden Freileitung
Im Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung ergeben sich die zulässigen Höhen baulicher Anlagen und Nebenanlagen, sowie technischer Aufbauten auf diesen Anlagen, im Einzelfall aus den VDE-Vorschriften (insbesondere DIN VDE 0105 und VDE 0210).
Hieraus ergibt sich bereits jetzt, dass die festgesetzten, maximal zulässigen Bauhöhen im Schutzstreifen nicht realisiert werden können. Es ist vorgesehen, dass die 20-kV-Freileitung abgebaut wird. Die im Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung festgesetzte bauliche Nutzung ist erst dann zulässig, nachdem die Stilllegung und/oder der Abbau der bestehenden Freileitung erfolgt sind.
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
Offene Bauweise
Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafo)
In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichen Grenzabstand errichtet. Die Länge der Gebäude darf höchstens 50 m betragen.
Baugrenze
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
- Verkehrflächen**
Straßenverkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
Pro angefangener 250 m² bebauter oder befestigter Grundstücksfläche ist mind. ein hochstämmiger Laubbaum oder Obstbaum (Hoch- oder Halbstamm) oder 5 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wird die Verwendung heimischer Arten empfohlen.
Bei den Pflanzungen sind die vorgeschriebenen Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz einzuhalten.
Bei Anpflanzungen von Laubbäumen ist die DIN 18916 zu beachten. Die vorgenommenen Bepflanzungen und sonstigen Begrünungen sind dauerhaft und fachgerecht zu unterhalten. Ausfälle sind spätestens in der nachfolgenden Pflanzperiode gleicher Pflanzqualität und Wuchsstärke zu ersetzen.
Notwendige Fall- und Rodungsarbeiten sind unter Beachtung der Arten-schutzbestimmungen generell außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10 und 01.03 des Jahres vorzunehmen.
Empfohlene Pflanzliste
1. **Sträucher**
Cornus sanguinea - Blut-Hartrieigel
Cornus mas - Kornelkirsche
Euonymus europaeus - Kriechhütchen
Corylus avellana - Haselnuß
Prunus spinosa - Schlehe
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball
Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
Corylus avellana - Hasel
Rosa canina - Hundrose
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
2. **Bäume 1. Ordnung**
Quercus robur - Stieleiche
Quercus petraea - Traubeneiche
Fagus sylvatica - Rotbuche
Tilia cordata - Winterlinde
Fraxinus excelsior - Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Obstbaumhochstämme
3. **Bäume 2. Ordnung**
Acer campestre - Feldahorn
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus aria - Mehlbeere
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
In der im Plan gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind pro 200 m² ein Hochstamm bzw. Obstbaum (Hoch- oder Halbstamm) und pro 10 m² fünf Sträucher zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen (aus Pflanzliste). Für Privatgrundstücke können die Anforderungen nach Ziff. 6.1 angerechnet werden.
- Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)**
Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 12, § 14 BauNVO) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn für die Hauptgebäude zzgl. Garage und Nebenanlagen die Grundflächenzahl von 0,4 nicht überschritten wird. Diese Stellplätze sind wasserdurchlässig (versickerungsöffener Belag) herzustellen.
Vor den Zufahrtseiten von Garagen oder überdachten Stellplätzen ist ein zusätzlicher Stauraum (> 5,00 m) für das Abstellen von Pkw vorzusehen.
Nebenanlagen vor der straßenseitigen Baugrenze sind unzulässig.
Entlang der Straßengrenze dürfen Garagen, Carports und Nebengebäude sowie Zäune nur mit einem Abstand von min. 0,50 m zum Straßennrand hergestellt werden.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Dachgestaltung**
Entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung sind für die Hauptgebäude folgende Dachgestaltungen zulässig:
1.1 Dachformen
Im Planbereich sind geneigte Dächer (Sattel-, Wal-, Krüppelwal-, Zel- und Pultdach) zulässig. Abweichende Dachformen sind bei untergeordneten Bauteilen, Anbauten, Dachflächen und Dachaufbauten sowie bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig. Die Breite von Dachgängen und Zwerchhäusern darf insgesamt 1/2 der zugehörigen Traulänge nicht überschreiten.
1.2 Dachneigungen
Im Planbereich sind Dachneigungen von 15-35° zulässig. Abweichende Dachneigungen sind bei untergeordneten Bauteilen, Anbauten, Dachflächen und Dachaufbauten sowie bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.
- Einfriedigungen**
Einfriedigungen sind dem Geländeverlauf anzupassen und in Ausführung und Höhe mit den benachbarten Einfriedigungen abzustimmen. Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sollte bevorzugt ein mit heimischen Laubbäumen hinterplanterter Holzzaun oder eine Hecke aus blühenden und fruchttragenden Gehölzen angelegt werden. Holzstämmchen, Metallzäune und umgebende Anpflanzungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.
- Vorgärten und sonstige Freiflächen**
Baulich nicht genutzte Grundstücksflächen sind als Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen. Für Pflanzungen sind heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

HINWEISE

- Schutz von Leitungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen**
Im Planbereich befinden sich zusätzliche ober- und unterirdische Stromversorgungsleitungen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Ortskenntnis. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Leitungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.
Der Träger der Versorgung des Planbereichs mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.
- Einsatz eines Baukrans**
Sollte für die Errichtung der Gebäude/Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 12 LuftVg die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:
- Lageplan und Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes
- Maximale Arbeitshöhe im ob. Grund und über NN
Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen. Anschrift der militärischen Luftfahrtbehörde siehe S. 19 der Begründung.
3. **Denkmalschutz**
Die ausführenden Bauherren sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.1.1978 (GVBl. 1978, S.159 ff.) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S.245) hinzuweisen. Danach ist jeder zuläufige kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unvertastet zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
Absatz 1 entbindet Bauherren/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
Sollten wirklich archaische Objekte angefahren werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzugstrafen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauherren finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich.
- Brandschutz**
Die Landesbauordnung in der derzeit gültigen Fassung anzuwenden.
- Die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i. V. m. DIN 14090 ist zu beachten und umzusetzen.
- Die Kurvenradien sind für die Straßeneinführung zu beachten und einzuhalten.
- Stichstraßen von mehr als 50 m sind nicht zulässig.
- Die Planung muss ausreichend Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr bereithalten.
- Die Straßenführung ist ggf. entsprechend der Flächen für die Feuerwehr anzupassen.
- Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 (Fußbodenhöhe >= 7m über der mittleren Geländeöhe) können (tragbare) Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen.
- Einer Rettungshöhe > 6 m über Geländeoberfläche in jedem Geschoss (auch der nicht Vollgeschosse) von Nutzungseinheiten wird aufgrund den vorhandenen Rettungsgeräten der Feuerwehr der VG nicht zugestimmt.
- Gemäß dem Arbeitsblatt DVGW W405 ist der Löschwasserbedarf mit mind. 48 m³/h über die Dauer von 2 Stunden anzusetzen und schriftlich nachzuweisen.
- In Bezug auf die Umkreisregelung aus dem Arbeitsblatt W405 ist der Punkt 7 zu beachten.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zur geändert d. Art. 3 d. G. vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert d. Art. 2 d. G. vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert d. Art. 1 d. G. vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) i. d. F. vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert d. Art. 3 Abs. 3 d. V. vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3456)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) i. d. F. vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert d. Art. 3 Abs. 4 d. V. vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert d. Art. 1 d. G. vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert d. Art. 2 d. G. vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
- Gemeindeordnung (GemO) RLP i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert d. Art. 37 d. G. vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
- Landesbauordnung (LBAuO) RLP i. d. F. vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert d. Art. 1 d. G. vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) i. d. F. vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert d. Art. 6 d. G. vom 19.12.2018 (GVBl. S. 459)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) RLP i. d. F. vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert d. Art. 14 d. G. vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) RLP i. d. F. vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert d. Art. 3 d. G. vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
- Landesdenkmalschutzgesetz (LNSchG) RLP i. d. F. vom 15.06.1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert d. Art. 1 d. G. vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

VERFAHREN

- Aufstellungsbeschluss**
Der Ortsrat/Ordnungsausschuss von Bruchmühlbach-Miesau hat in der Sitzung am 16.10.2014 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan "Pfuhläcker - Zwerchfeld" aufzustellen.
- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
Es ist öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt am 13.11.2014.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit den Textlichen Festsetzungen und der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats vom 26.05.17 bis einschließlich 26.06.17 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.05.17 öffentlich bekannt gemacht.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden**
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die nachgefragt wurden sowie die Naturschutzverbände wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB und § 18 i. V. m. § 63 BImSchG im Schreiben vom 21.05.17 an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt und gebeten, eine Stellungnahme bis einschließlich 26.06.17 abzugeben.
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfs**
Der Entwurf des Bebauungsplans mit den Textlichen Festsetzungen und der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 22.03.18 bis einschließlich 23.04.18 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.03.18 öffentlich bekannt gemacht.
- Beteiligung der Behörden**
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die nachgefragt wurden sowie die Naturschutzverbände wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB und § 18 i. V. m. § 63 BImSchG im Schreiben vom 21.03.18 an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt und gebeten, eine Stellungnahme bis einschließlich 26.04.18 abzugeben.
- Prüfung der Stellungnahmen durch Abwägung der öffentlichen und privaten Belange**
Der Ortsrat/Ordnungsausschuss von Bruchmühlbach-Miesau hat die vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB in der Sitzung am 17.05.2019 geprüft.
Das Ergebnis ist jeweils mitgeteilt worden.
- Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan**
Der Ortsrat/Ordnungsausschuss von Bruchmühlbach-Miesau hat in seiner Sitzung am 17.05.2019 den Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die Sitzung beschlossen. Die Begründung wurde beiliegend.
Bruchmühlbach-Miesau, den 24. Mai 2019
- Ausfertigung**
Es wird bekräftigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Ortsrat/Ordnungsausschusses von Bruchmühlbach-Miesau übereinstimmt und dass die für die Rechtmäßigkeit maßgebenden Verfahrensschritte beachtet wurden.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung als Sitzung, wird hiermit ausgefertigt.
Bruchmühlbach-Miesau, den 24. Mai 2019
- 11 Inkrafttreten des Bebauungsplans**
Mit amtlicher Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan, einschließlich der Begründung, am 29.05.2019 in Kraft getreten.
Bruchmühlbach-Miesau, den 29. Mai 2019



Beauftragter: Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Projekt: Bebauungsplan "Pfuhläcker - Zwerchfeld"

Rechtsplan

Anlage: 1
Blatt-Nr.:
Stand: 13.05.2019

Scale: M 1:1000

North arrow

gezeichnet	Name:	Datum:	Plangrundlage: Geobasisinformation der Vermessungs- u. Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
Dr.	Dr.	14.12.16	Rechtsverbindlich am 29. Mai 2019
geändert	Dr.	22.12.16	
geändert	WO	11.05.17	Rechtsverbindlich am 29. Mai 2019
geändert	LD	04.08.17	
geändert	WD	13.12.17	Rechtsverbindlich am 29. Mai 2019
geändert	LD	13.05.19	

Bearbeitet: INGENIEURBÜRO WONKA
Hörschweiler Weg 10, 65989 Nünschweiler
Tel. (069) 9210-10 Fax (069) 9210-11 Email: info@wv-wonka.de